

Friedrich-Bödecker-Kreis im Land Brandenburg e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Einbindung

1. Der Verein trägt den Namen Friedrich-Bödecker-Kreis im Land Brandenburg e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der VR-Nummer 436 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Der Friedrich-Bödecker-Kreis im Land Brandenburg e.V. ist ein selbstständiger Landesverband des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V.

§ 2 Status, Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Aufgabe, pädagogisch-kulturelle Arbeit im Bereich von Literatur und digitalen Medien für Kinder und Jugendliche zu leisten. Insbesondere zielt er ab auf die Vermittlung von Literatur an Kinder und Jugendliche und die Förderung des Lesens. Den Zweck kultureller Bildung erfüllt er durch Projekte, die Autorenlesungen, Schreib- und Illustrationswerkstätten, Literaturfeste und -wettbewerbe beinhalten. Diese Veranstaltungen werden in enger Zusammenarbeit mit Schulen, Bibliotheken und außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit realisiert.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzen, Geschäftsjahr

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geldspenden
 - c) Sachspenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen und dergleichen
 - d) öffentliche Mittel.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen, Vereine und Verbände
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts,

die den Verein, seine Ziele und Zwecke fördern und an Arbeiten teilzunehmen bereit sind.

2. Der Beitritt wird schriftlich beantragt. Über Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen; die Mitgliederversammlung trifft dann die endgültige Entscheidung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand bei Verstößen gegen Ziele und Ansehen des Vereins. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden; über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags und berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts. Bei Verhinderung einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann eine schriftliche Stimmübertragung erfolgen. Jedes erschienene Mitglied darf nur eine Stimme übertragen bekommen haben.

5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe und Einrichtungen

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

2. Einrichtungen des Vereins sind:

- a) der Beirat
- b) die Geschäftsstelle.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den / die Vorsitzende/n oder eine/n der Stellvertreter/innen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung drei Wochen vor dem festgelegten Termin.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschluss über die endgültige Tagesordnung
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und der Finanzberichte
- c) Entgegennahme des Berichts der Revisor/innen
- d) Abstimmung über die Entlastungserteilung
- e) Wahl des Vorstandes und Wahl der Revisor/innen für zwei Jahre
- f) Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes

- g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Änderungen in der Satzung.

3. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Vorschläge zu Änderungen in der Satzung werden dem Einladungsschreiben in vollem Wortlaut beigefügt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse der Mitglieder durch schriftliche Abstimmung herbeiführen.

5. Die Revisor/innen prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der /die Versammlungsleiter/in und der / die Protokollführer/in zu unterzeichnen haben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, dem / der Schatzmeister/in und dem / der Schriftführer/in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt der Mitgliederversammlung den Tätigkeits- und Finanzbericht zur Beschlussfassung vor. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine/n Geschäftsführer/in berufen.

3. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

4. Der / die Vorsitzende des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V. und die Stellvertreter/innen haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen des Friedrich-Bödecker-Kreises im Land Brandenburg e.V. teilzunehmen.

5. Der Vorstand hat das Recht, eine/n Beauftragte/n zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V. zu entsenden.

§ 8 Der Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu berufen.

2. Die Mitglieder des Beirates nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Die Geschäftsstelle

1. Der / die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Er / sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Vermittlung von Literatur an Kinder und Jugendliche und zur Förderung des Lesens im Land Brandenburg zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. 04. 2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.